- 22. 1. Steht einer in Liquidation getretenen Aktiengesclischaft noch nach völliger Anfgabe ihres Gewerbebetriebes das Recht zu, auf Grund des für sie eingetragenen Warenzeichens die Löschung des für einen anderen bewirkten Eintrages des gleichen Zeichens zu verlangen? Ist dies statthaft, wenn es im Interesse designigen, an den die Aktiengeselschaft ihr Geschäft ohne Firmenübertragung veräußert hat, geschieht, um denselben für die von ihm beabsichtigte Anmeldung des Zeichens gegen einen inzwischen erfolgenden Erwerd des Zeichens seitens Dritter zu schützen?
  - 2. Kann ein Einzelfaufmann die Firma einer Aftiengesellschaft zur Fortführung erwerben?
- I. Civilsenat. Urt. v. 5. Dezember 1885 i. S. B. (Bekl.) w. die Deutsche Globe, Hufnagelgesellschaft in Liq. (Kl.) Rep. I. 302/85.
  - I. Landgericht hamburg.
  - II. Oberlandesgericht bafelbit.

Die Rlägerin, eine zum Zwecke ber Fabrikation und bes Verkaufes von Sufnägeln errichtete Aktiengesellschaft, hatte am 17. Mai 1884 zu ihrer Kirma eine Schutmarte, bestehend aus einem von einem Sufnagel durchschnittenen Globus, für Hufnägel beim Landgerichte Hamburg eintragen laffen. Durch die Generalversammlung ihrer Aftionäre wurde im August 1884 die Auflösung der Gesellschaft beschlossen und dies unter Namhaftmachung der Personen ihrer Liquidatoren im Handelsregister eingetragen. Um 29. Januar 1885 wurde auf Antrag bes Beklagten vom Landgerichte Hamburg zu deffen eingetragener Firma eine ebenfalls aus einem Globus bestehende Schutmarke für Gisen- und Messingwaren und beren Verpackung eingetragen. Klägerin erhob, weil fie letteres Warenzeichen als eine Wiedergabe des für fie eingetragenen mit Abanderungen, die nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden könnten, erachtete, gegen den Beklagten Rlage mit dem Antrage, benselben zu verurteilen, die für ihn eingetragene Schutzmarke für Gifen- und Messingwaren löschen zu lassen. Beklagter machte unter anderem geltend, daß die Liquidatoren der Rlägerin gar nicht befugt seien, den vorstehenden Anspruch, der mit der Abwickelung der Geschäfte der Gesellschaft nichts zu thun habe, geltend zu machen, daß die Liquidation im wesentlichen bereits beendigt sei, inshesondere die Hufnageliabrik der Rlägerin an J. H. E. verkauft sei und die Rlage nur den dem Markenschutgesetze zuwiderlaufenden Zweck verfolge, dem E., dem die Schutzmarke der Klägerin nicht habe übertragen werden können, weil die Firma der Klägerin als die einer Aftiengesell= schaft ihm nicht übertragen werden konnte, auf diesem Wege die aus= schließliche Benutung der Marke zu verschaffen, indem E. mit Einverständnis der Klägerin eine der klägerischen Marke entsprechende Schutzmarke am 20. Februar 1885 beim Amtsgerichte zu Altona für sich habe eintragen laffen und demnach, wenn die Klage Erfolg habe, das ausschliehliche Recht auf die Marke erlange. In der That hatten im Januar 1885 Rlägerin und J. H. E. durch Cirkular angezeigt. erstere, daß "fie aufhöre, Aktiengefellschaft zu sein, und daß nach nun beschaffter Liquidation die Deutsche Globe, Hufnagelfabrik, in ben Besit bes Herrn J. D. E. übergegangen ift", woran die Bitte geknüpft wurde, das bisher erwiesene Vertrauen auf die neue Firma übertragen zu wollen, letterer, "daß die Globe-Sufnagelfabrik der Deutschen Globe, Hufnagelgesellschaft, durch Rauf in seinen Besit übergegangen und er die Fabrifation unter der Firma "Deutsche Globe, Hufnagelfabrif J. H. E." fortführen werde. Das Reichsgericht hat die Revision gegen das den Beklagten nach dem Rlagantrage verurteilende Erkenntnis zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... "1. Bevor die Frage der Legitimation der klägerischen Liqui= batoren zu der vorliegenden Anspruchserhebung von dem Standpuntte aus, daß die Liquidationsvollmacht noch besteht und nur ihr Umfang zu prüfen ift, zur Erörterung zu ziehen ift, bedarf es der Erörterung ber vom Beflagten ebenfalls angeregten Frage, ob die Rlägerin gur Reit der Rlagerhebung überhaupt noch existierte. Wenn auch im Handelsregister das Erlöschen der Bollmacht ihrer Liquidatoren noch nicht eingetragen war (Art. 135 Abs. 2 H.B., Art. 244a bes Gesetzes betreffend die Kommanditgesellschaften auf Attien und die Aftien= gesellschaften vom 18. Juli 1884), auch die Beendigung der Liquidation noch nicht in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht war (Art. 245 Abs. 4 des lettgebachten Gesetzes), so durfte doch Beklagter der Rlägerin immer die Statusfrage im Brozesse machen, indem er behauptete, es eristiere kein Gesellschaftsvermögen mehr, also sei auch die Vollmacht ber Liquidatoren erloschen. Indessen ist, ohne daß man sich auf

bie Frage einzulassen hat, ob schon das in diesem Prozesse geltend gemachte Markenschutzrecht für das Vorhandensein eines die Fortdauer der Gesellschaftsexistenz begründeten Vermögens ausreicht die Existenz der Gesellschaft schon deshalb zu bezahen, weil Beklagter selbst die Thatsache, daß noch einige schwebende Geschäfte abzuwickeln seien, eingezäumt hat.

- 2. Mit Recht ist aber alsdann auch die Legitimation der Liqui= datoren zur Erhebung des vorliegenden Anspruches als vorhanden angesehen worden. Hierbei bedarf es nicht eines besonderen Nachweises. inwieweit diese Ansbruchserhebung in einer inneren Berbindung mit dem Liquidationszwecke steht. Solange die Gesellschaft besteht, kann sie auch alle gesetlichen Mittel zur Erhaltung der ihr zustehenden Rechte und zum Schute berfelben gegen unberechtigte Verletung geltend machen, ohne daß fie wegen der eingetretenen Liquidation besonders darzuthun hätte, in welcher Weise sie diese Rechte bei der Liquidation zur Verwertung bringen kann und will. Ihr rechtlicher Bestand schließt die Befugnis zur Herrschaftsbethätigung über bas, was fie zu eigenem Rechte erworben hat, in sich. Insofern liegt die Behauptung dieser Rechte immer innerhalb der Aufgaben der Liquidation. Die Liquida= toren find es aber, die nach Art. 137 H.G.B. "die Gesellschaft ge= richtlich und außergerichtlich zu vertreten haben". Sie sind daher auch legitimiert, namens ber Gesellschaft wegen Verletung ber biefer zustehenden Rechte negatorisch zu klagen.
- 3. Nach dem Wortlaute der §§. 5. 12 des Reichsgesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 dauert das Recht eines eingetragenen Firmeninhabers, andere von der Benutzung des für ihn einzetragenen Warenzeichens sowie von der Berechtigung, ein gleiches für sich eintragen zu lassen, auszuschließen, solange, die er selbst einen Anztrag auf Löschung des Warenzeichens gestellt hat, oder die dasselbe in den Fällen des §. 5 Abs. 2 Ar. 1—3 von Amts wegen gelöscht worden ist. Bon diesen Fällen interessiert zunächst hier nur der §. 5 Ar. 1, daß die Firma im Handelsregister gelöscht ist. Die Streitsrage, ob nicht, auch wenn die Löschung der Firma noch nicht erfolgt ist, der vom Firmeninhaber wegen Verletzung seines Ausschlußrechtes in Ansspruch Genommene mit dem Einwande zu hören ist, daß der Kläger in Wahrheit nicht mehr sirmenberechtigt, vielmehr zur Beantragung der Löschung verpflichtet sei.

vgl. Kohler, Recht des Markenschutzes S. 225; dagegen Erk. des preuß. Obertribungles in Oppenhoff, Rechtsprechung Bb. 18 S. 23; Ende=mann, Markenschutz S. 12,

kann hier unerörtert bleiben. Mägerin hat, gleichviel, ob sie ihren Geschäftsbetrieb schon vollständig eingestellt hat, ein Recht auf Bestehen, bis die Liquidation vollständig beendigt ist, was unbestritten noch nicht der Fall gewesen ist. Sie hat deshalb auch noch die Firmenberechtigung.

- 4. Daß die Firma gemäß Art. 139 H.G.B. als Liquidationsfirma zu bezeichnen ist, stellt keine Anderung der Firma im Sinne des §. 5 Nr. 2 des Markenschutzgesetzes dar, sodaß das Zeichen etwa deshalb verloren gegangen wäre, weil bei der Sintragung als Liquidationsssirma nicht die Beibehaltung des Zeichens angemeldet worden ist. Die Aufslösung der Gesellschaft und ihr Sintritt in die Liquidation enthalten keine Firmenänderung im Sinne des Art. 25 H.G.B. Im Handelszegister wird dei der Auslösung nicht eine Firmenänderung, sondern es werden die Auslösung und die Personen der Liquidatoren eingetragen (Art. 243. 244 H.G.B. in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1884), und es sollen nach Art. 139 H.G.B. die Liquidatoren in ihren Unterschriften nur die Firma als Liquidationsssirma bezeichnen, also angeben, daß die Firma in Liquidation ist.
- 5. Die vorstehenden Erwägungen erledigen indessen die Sache noch nicht. Das Markenschutzgeset will nicht jeder beliebigen Berson, sonbern, wie die &&. 1. 13. 14 ergeben, nur einem Gewerbetreibenden -Broduzenten, Handeltreibenden — die Mittel darbieten, sich durch Un= melbung eines Zeichens, das er felbst führen will, gegen unbefugte Benutung und Nachahmung besselben zn schützen. Aus diesem Grunde knüpft es die Anmelbungsbefugnis an die Befugnis der geschehenen Eintragung einer Firma. Sind diese formellen Bedingungen erfüllt, fo braucht zur Begründung feines Ausschließungsanspruches der danach Berechtigte nicht noch barzuthun, daß er wirklich ein Gewerbe betreibt, in welchem das Warenzeichen benutt werden soll. Dies beruht nicht etwa bloß auf einer aus der Erfüllung jener Förmlichkeiten hervorgehenden Präsumtion bafür, daß jenes Gewerbe betrieben wird. Biel= mehr ift es kein materielles Erfordernis des Schutes, daß der ein= getragene Reicheninhaber das Gewerbe in dem Reitpunkte, in welchem er die Rechte aus der Eintragung geltend macht, betreibt. Er kann

die Ausschlufrechte geltend machen, auch wenn er einen Gewerbebetrieb mit den Warengattungen, für welche nach seiner Anmeldung daß Reichen bestimmt ist, noch nicht begonnen hat. Die Schutzberechtigung besteht fort, auch wenn er den Handel mit den betreffenden Warengattungen zeitweilig eingestellt hat. Wie aber hierbei doch immer ein autgläubiges Verhalten vorausgeset ift, bei welchem nicht unter dem Scheine des Erwerbes ober der Erhaltung eines gewerblichen Gutes dem Gesetze völlig fremde ober geradezu widerstreitende Amecke verfolgt werden, so erscheint gegenüber der Geltendmachung des Ausschluftrechtes seitens des eingetragenen Zeicheninhabers, der den Gewerbebetrieb eingestellt hat, der Einwand beachtlich, daß jede Möglichkeit, den Gewerbebetrieb in bezug auf die Waren, für welche das Zeichen angemeldet worden, wieder aufzunehmen ober das Recht auf das Warenzeichen einem anderen zu übertragen, für den eingetragenen Inhaber rechtlich ausgeschlossen sei, und daß die Geltendmachung des Ausschlufrechtes nur erfolge, um, in Überschreitung der vom Gesetze für die Verwertbarkeit eines Warenzeichens gezogenen Grenzen, das bezügliche Ausschließungsrecht thatsächlich einem Dritten zuzuwenden, dem das Warenzeichen nach den von dem Ge= fete gezogenen Schranken nicht habe rechtswirksam übertragen werden können.

Bal. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 13 S. 158flg. Eine Aktiengesellschaft in Liquidation behält freilich bis zur ganglichen Beendigung der Liquidation ihre Kirma. Wenn fie aber ihre fämtlichen Warenvorräte verfauft und ihren Gewerbebetrieb eingestellt hat, fo ist sie, mögen auch noch einzelne Liquidationshandlungen zu erledigen sein, nicht mehr in der Lage, das Warenzeichen noch irgend einmal felbst zu führen. Mit Recht wird freilich hiergegen geltend gemacht, daß trothdem die erforderliche Beziehung der geschehenen Geltendmachung des Ausschlufrechtes zu dem Gewerbebetriebe der Klägerin dann vorhanden ift, wenn Klägerin in der Liquidation ihr Geschäft an J. H. E. verkauft und sich diesem gegenüber, der das gleiche Warenzeichen für feine Firma eintragen lassen sollte, verpflichtet hatte, zur Beseitigung anderer Unmeldungen bes gleichen Zeichens, sofern sie vorher erfolgen möchten, ihr Ausschlußrecht eventuell geltend zu machen. allerdings die erforderliche Beziehung der Ausübung des Rechtes der Alägerin auf ihren Gewerbebetrieb. Der bisherige Gewerbetreibende. der sein Geschäft selbst nicht mehr betreiben kann, hat ein erhebliches Interesse daran, das Markenrecht burch Mitverkauf mit dem Geschäfte zu verwerten. Wie die Handlung, durch welche er sein Geschäft an einen Dritten verkauft, noch ein eigener, vielleicht letzter, Gewerbeakt ist, so gehört in diese Kategorie auch eine Handlung, die vorzunehmen der Beräußerer des Geschäftes im Beräußerungsvertrage zum Zwecke des Eintrittes des Erwerbers in gewisse mit dem Geschäfte zusammenhängende Rechte sich verpslichtet hat.

Nun behauptet aber Beklagter, daß, da das Markenschutgeset die Übertragung des Warenzeichens von einer Übertragung der Firma abhängig mache, eine Aftiengesellschaft ihre Firma aber nicht übertragen könne, diese Beziehung des klägerischen Sandelns zum Gewerbebetriebe eine unberechtigte sei, indem hier auf einem Schleichwege eine Verwertung des Markenrechtes beabsichtigt sei, welche das Gesetz nicht ge-Die allgemeinen Erwägungen, welche das Berufungsgericht hieraegen geltend macht, sind nicht ftichhaltig. Dasselbe führt aus, die Argumentation aus den Motiven des Markenschukgesetzes, wonach das für eine Firma erworbene Reichenrecht nicht von dieser Firma solle losgelöft und felbständig übertragen werben können, fei nicht zutreffend, ba bie Motive bes Gefetes nicht Gefet feien und bas Gefet ein positives Verbot socher Übertragung nicht aufgenommen habe, da aber die Eintragung eines bereits eingetragenen Warenzeichens auf Anmelbung eines anderen Gewerbetreibenden vom Gesetze letzterem nicht versagt, es vielmehr dem früher Eingetragenen lediglich anheimgestellt werde, sein Recht gegen den später Unmeldenden gemäß &. 11 des Gesetzes selbst zu mahren, fo fei nicht einzusehen, wieso bas System bes Gesebes ben nach &. 8 Berechtigten verhindern solle, gegen benjenigen, der mit seiner Bewilligung biefelbe Marke später anwendete, von dem Verbietungs= rechte des &. 11 keinen Gebrauch zu machen, wohl aber gegen jeden Dritten, und warum eine vertragsmäßige Verpflichtung, so handeln zu wollen, ungültig fein follte.

Bunächst kann nun aber darüber kein Zweisel sein, daß auch im Gesehe selbst das Prinzip der Knüpsung des Rechtes auf die Warenzeichen an die Firma, sodaß es nur mit der Firma auf einen anderen übergehen kann, mit voller Deutlichseit zum Ausdrucke gebracht ist. Nur Gewerbetreibende, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, können Warenzeichen anmelden (§. 1 des Gesehes). Die Eintragung erfolgt unter der Firma des Anmeldenden (§. 4) und für diese Firma (§. 11). Mit Löschung der Firma erfolgt von Amts wegen die Löschung

des Warenzeichens, ebenso mit Underung der Firma, wenn nicht zu= aleich mit dieser Underung die Beibehaltung des Zeichens angemeldet wird (&. 5 Abs. 2 Nr. 1. 2). Schutberechtigt ist also immer nur der Inhaber ber Firma, für welche das Zeichen eingetragen ist. Nun kann allerdings auch ein anderer Gewerbetreibender, der die Firma, für welche das Reichen zuerst angemeldet ift, nicht erwirbt, sondern das aleiche Reichen für die Firma anmeldet, mittelbar des der Firma des zuerst Unmelbenden zustehenden Ausschlußrechtes gegen Dritte, welche an sich jenen später Anmelbenden, weil sie schon vorher angemelbet haben, vor der Benutung ausschließen könnten, teilhaftig werden, wenn der zuerst Anmeldende sein Ausschlufrecht gegen iene Zwischenmönner zu Gunften und im Interesse ber später Anmelbenden geltend machen. letteren aber im Besitze des Ausschlufrechtes neben sich dulden will. Allein es fragt sich, ob aus einer Bereinbarung, so zu handeln, der querft eingetragene Reicheninhaber ein legitimes Interesse gur Geltendmachung des Ausschlußrechtes noch zu einer Zeit herleiten kann, zu welcher in seiner Berson ober Firma alle materiellen Bebingungen für die Erhaltung des Zeichens als eines schupberechtigten Gutes bereits weggefallen sind. Dies mag vielleicht nicht unter allen Umftänden zu berneinen sein. Im vorliegenden Falle ist aber die Bereinbarung erst zu einer Zeit erfolgt, in welcher, wenn man den rechtlichen Folgerungen bes Beklagten aus den Gesetzen sich anschließt, infolge einer Beränderung in den Verhältnissen des Schutherechtigten in Verknüpfung mit den gesetslichen Vorschriften für ihn die Unmöglichkeit, sowohl das Warenzeichen fernerhin zu benuten, wie es durch Übertragung zu verwerten und zu erhalten, feststand, und sie bezweckte lediglich eine Geltung der Wirksamkeit desselben über die Dauer der klägerischen Berechtigung hinaus.

Freilich läßt sich, um bei dem vorliegenden Falle zu bleiben, ein innerer wirtschaftlicher Grund, weshalb den Aktiengesellschaften — anders wie einem Einzelkaufmanne oder einer offenen Handelsgesellschaft — bei eigener Geschäftsaufgabe die Verwertung des in der Marke gewonnenen Gutes mit dem Geschäfte versagt sein müßte, nicht erkennen. Wenn indessen auch diese Beschränkung, ohne daß solcher Grund vorshanden, lediglich das Ergebnis davon wäre, daß das deutsche Markenschutzgeset, abweichend von anderen Gesehen, den Übergang der Marke nicht sowohl an den Übergang des Geschäftes allein, als an den der

Firma mit bem Geschäfte knüpft, wodurch allerdings auch in anderen Fällen dem Übergange Schwierigkeiten bereitet werden können, fo erschiene es boch bedenklich, in dem eingeschlagenen Verfahren keine Umgehung bes Gesetes, sondern eine Überwindung seiner Unvollkommenheiten zur Errichtung eines von ihm nicht gemißbilligten Zweckes zu finden. Natürlicher scheint die Auffassung, daß, wenn einmal nach ben, gleichviel ob zutreffend, vom Gesetze gezogenen, Schranken das Warenzeichen als ein erworbenes Gewerbsqut des einzelnen wegen Wegfalles der materiellen Boraussehungen seiner Fortdauer aus dem Verkehre verschwinden muß, sodaß nunmehr wieder das Recht der freien Konfurrenz einzutreten hätte, innerhalb deren der Erwerb eines neuen Ausschlufrechtes sich lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften zu regeln hätte, die Benutung des noch vorhandenen formalen, im Gintrage bestehenden Rechtes, um auf Grund von Vereinbarungen willfürlich in diese Regelung einzugreifen und dadurch dem zum Untergange bestimmten Recht doch in Wahrheit eine Forteristenz über die Dauer seiner Berechtigung hinaus zu gewähren, ben Migbrauch einer formalen Rechtsstellung bei mangelnder materieller Grundlage, wie sie das Gesetz poraussent, zur Beeinträchtigung anderer enthält.

Diese Frage braucht indessen nicht entschieden zu werden, wenn die Annahme, daß es für Klägerin unausführbar gewesen wäre, benjenigen Zustand, der jett eintritt, sofern ihrer Rlage Folge gegeben wird, auf dem direkten Wege einer Übertragung ihres Warenzeichens an S. H. E. wirksam herbeizuführen, zu verneinen ift. War dies ausführbar, sodaß also das Warenzeichen doch für sie ein übertragbares Gut war, welches sie dem E. zuwenden konnte, so erweist sich der Einwand als unbegründet, da alsdann die formale Zulänglichkeit des gewählten Mittels bei der materiellen Zulässigteit des bezweckten Erfolges für den Klaganspruch entscheidet. Ausführbar war die Übertragung, entweder wenn der Sat von der Unübertragbarkeit der Kirma einer Aktiengesellschaft unrichtig ist und die Firma der Klägerin mit dem Warenzeichen in der Beise wirksam hätte übertragen werden können, daß J. H. E., ber jest "Deutsche Globe, Sufnagelfabrik J. H. E." firmiert, zu einem Behalten bes Warenzeichens als eines von ber klägerischen Firma abgeleiteten bei Führung der jetigen Firma gelangen konnte, oder wenn nach dem Sinne des Markenschutgesetes in Rücksicht auf eine nur formale Bedeutung der Hinderniffe, die bei der Aftien=

gesellschaft einer Übertragung ihrer Firma zur Fortführung seitens des Erwerbers entgegenstehen möchten, der Fall der Übertragung des Geschäftes seitens der Aktiengesellschaft mit Erteilung der Berechtigung an den Geschäftserwerber, seiner Firma einen die Übernahme des Geschäftes andeutenden, insbesondere Teile der Aktiengesellschaftssirma sich aneignens den Jusah beizusügen, dem Falle des Überganges der Firma gleichzustellen wäre. Die zweite Alternative kann unentschieden bleiben, da die erste zutrifft.

Nach Art. 16 S.G.B. darf ein Kaufmann, welcher fein Geschäft ohne Gesellschafter betreibt, nur seinen Familiennamen mit ober ohne Vornamen als Kirma führen und der Kirma keinen Zusatz beifügen, welcher ein Gesellschaftsverhältnis andeutet. Nach Art. 17 a. a. D. muß die Firma einer offenen Handelsgesellschaft den Namen wenigstens eines der Gefellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Aufate enthalten und darf sich keine offene Kandelsaefellschaft ober Rommanditgesellschaft als Aftiengesellschaft bezeichnen. Nach Art. 18 a. a. D. muß die Firma einer Aftiengesellschaft in der Regel von dem Gegenstande ihrer Unternehmungen entlehnt fein und darf der Name von Gefellschaftern ober anderen Bersonen in die Firma nicht aufgenommen werden. Allein alle biefe Vorschriften betreffen nur Fälle ber felbständigen Annahme einer Firma. Bon allen diesen Vorschriften eximiert zu Gunften bes Fortbeftehens und ber Übertragbarkeit bereits bestehender Firmen der Art. 22 a. a. D., indem er bei Erwerh eines bestehenden Sandelsgeschäftes die Fortführung desfelben unter ber bisherigen Firma mit ober ohne einen das Nachfolgeverhältnis andeuten= ben Busat im Falle ber Einwilligung ber bisherigen Geschäftsinhaber Daß in solchem Falle der Einzelkaufmann eine ein Gesell= schaftsverhältnis andeutende Firma, die offene Handelsgefellschaft eine Einzelsirma fortführen kann, wird von niemandem, ungeachtet des kate= gorischen "darf" ober "muß" der Artt. 16. 17 a. a. D., bestritten. Ob in der Natur der Aftiengesellschaft oder ihrer besonderen gesetzlichen Behandlung Gründe liegen, welche sie verhindern, eine abgeleitete Bersonenfirma zu führen und insbesondere mit einer solchen errichtet zu werden, ist hier nicht zu entscheiben. Es handelt sich darum, ob ein Einzelfaufmann die Firma ber Attiengesellschaft zur eigenen Führung erwerben kann. Der Art. 22 a. a. D. schließt dies nicht aus. mag sich aus allgemeinen Gründen der Rechtsordnung herleiten lassen, daß solche Fortführung dann nicht statthaft ist, wenn die Firma ihren Inhaber ausdrücklich als Aktiengesellschaft bezeichnet.

Bgl. Rengner, Handelsgesethuch N. 6 zu Art. 22. Aber schon hierbei fragt es sich, ob die Bedenken nicht schon dadurch gehoben werden, daß der Erwerber folder Firma einen fein Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusat hinzufügt. Die klägerische Firma enthielt die Bezeichnung des Juhabers als Aktiengesellschaft nicht. Sie lautet: "Deutsche Globe, Hufnagelgesellschaft". Es ist daher nicht abzusehen, warum nicht J. H. E. diese Firma zur Fortführung wirksam hatte erwerben und, wenn er sie als solche mit dem Rusate: 3. S. E. fortführen wollte und dies eine Underung jener Firma im Sinne des &. 5 Abs. 2 Nr. 2 des Markenschutgesetes wäre, diese Underung unter gleichzeitiger Beibehaltung des Warenzeichens anmelden können. lautet allerdings die Firma, die J. H. E. führt, nicht: "Deutsche Globe, Hufnagelgesellschaft J. H. E.", sondern: "Deutsche Globe, Sufnagel= fabrit J. H. E." Indessen, da es im vorliegenden Prozesse zur Ent= scheidung über den erhobenen Einwand nur darauf ankommt, ob Rlägerin mit der Rlage die Herstellung eines Zustandes erstrebt, der dem Ge= fete zuwiderläuft, erscheint hierbei schon die Erwägung ausschlaggebend, daß die Klägerin rechtlich durchaus nicht verhindert gewesen wäre, ihre Firma entsprechend zu ändern, wenn es darauf angekommen wäre, an 3. H. E. die Firma entsprechend ihrem jetigen Inhalte zur Fortführung an diesen unter Rusat seines Namens zu übertragen. Es fann des= halb unerörtert bleiben, ob, wenn Klägerin auf J. H. E. nur die un= veränderte Firma übertragen hätte, dieser, um zu seiner jest geführten Firma zu gelangen, das Warenzeichen hätte verlieren muffen, weil die jehige Firma im Vergleiche zu der übertragenen keine bloße Underung dieser, sondern eine völlig neue ware, deren Entragung die Löschung der übertragenen hätte zur Voraussehung oder zur Folge haben müssen."...